

Als eine der Errungenschaften der Europäischen Union gilt das koordinierende Sozialrecht. Seit den 1950er Jahren bestehen Regelungen, die grenzüberschreitende Tätigkeiten sozialrechtlich absichern, um z. B. Verluste oder Doppelbelastungen in der Sozialversicherung zu vermeiden.

Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/04 definieren den Entsendebegriff im europäischen Sozialrecht und legen fest, welches Recht der sozialen Sicherheit bei grenzüberschreitender Tätigkeit anwendbar ist. Entsendungen nach europäischem Sozialrecht unterscheiden sich klar von Entsendungen im arbeitsrechtlichen Sinne nach der Entsenderichtlinie 96/71/EG.

Die Referentin stellt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Entsendebegriffs im europäischen Sozialrecht und im europäischen Arbeitsrecht dar.